

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Großen Anfrage der Abgeordneten Manfred Such, Volker Beck (Köln) und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 13/3380, 13/4437 –**

Anwendung, Effektivität und Kosten neuartiger polizeilicher Ermittlungsmethoden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. In der Vergangenheit sind umfangreiche polizeiliche Ermittlungsbefugnisse vor allem in die Strafprozeßordnung sowie in die Länderpolizeigesetze eingefügt oder erweitert worden, welche die grundrechtlich geschützte Privatsphäre und das informationelle Selbstbestimmungsrecht auch völlig unverdächtiger Bürgerinnen und Bürger gravierend beeinträchtigen. Dabei handelt es sich z. B. um die Befugnisse zur Telefonüberwachung, zum Einsatz verdeckter Ermittler und von V-Leuten, zur Schleppnetz- und Rasterfahndung, zur polizeilichen Beobachtung, Einrichtung von Kontrollstellen sowie zur heimlichen akustischen und optischen Kontrolle – präventiv sogar in Wohnungen.
2. Diese Regelungen wurden stets mit dem Versprechen geschaffen, sie seien für eine wirksame Aufklärung und Bekämpfung von Kriminalität unverzichtbar, erfolgversprechend und rechtschaffene Menschen hätten hiervon nichts zu befürchten. Dies traf nicht zu. Tatsächlich ist die Kriminalität mit diesen Befugnissen nicht entscheidend zurückgedrängt worden; auf deren Grundlage sind jedoch vielfach unbeteiligte Bürgerinnen und Bürger unangemessenen Maßnahmen ausgesetzt worden.
3. Die verantwortlichen Regierungen in Bund und Ländern sind offenbar nicht willens oder in der Lage, genau zu überprüfen, ob und unter welchen Begleitumständen diese Befugnisse überhaupt angewendet wurden, welche Ermittlungserfolge sowie Beeinträchtigungen von Bürgerrechten hieraus resultieren und ob die aufgewendeten Einsatzkosten im Hinblick auf die Auswirkungen verhältnismäßig waren. Daß diese mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft zur Evaluierung in weiten Teilen

der Antwort auf die Große Anfrage mit übermäßigem Auskunftsaufwand und mit polizeitaktischem Geheimhaltungsbedarf bemäntelt wurde, faßt der Deutsche Bundestag, dem aus anderen Staaten sehr detaillierte Berichtspflichten zu den fraglichen Problemen bekannt sind, als eine Beeinträchtigung seines parlamentarischen Kontrollrechts auf.

4. Der Deutsche Bundestag bedauert, daß auch die beim Bundeskriminalamt (BKA) eingerichtete Rechtstatsachensammelstelle nicht die relevanten Umstände bei der Anwendung problematischer Normen überprüfen soll, sondern nach dem erklärten Willen der Beteiligten durch Sammlung nur ausgewählter Fallschilderungen dazu dienen soll, rechtspolitische Wünsche der Exekutive gegenüber dem Gesetzgeber selektiv begründen und durchsetzen zu helfen. Solange jedoch die Eignung, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und finanziellen Auswirkungen der bereits existierenden Ermittlungsbefugnisse nicht sorgfältig überprüft worden sind, kann seriöserweise weder deren mangelnde Effizienz gegen Kriminalität behauptet, noch die Notwendigkeit zusätzlicher Befugnisse – wie aktuell bez. des Großen Lauschangriffs – begründet werden.
5. Der Deutsche Bundestag bedauert, daß in Deutschland immer noch mehr Telefone abgehört werden als in irgendeinem anderen Staat der Welt, indem durch rd. 3 700 jährliche Überwachungsanordnungen eine vielfache Zahl von Anschlüssen, der Bürgerinnen und Bürger und Telefonaten sogar der Berufsheimnisträger (Ärzte, Geistliche u. a.) erfaßt wird.

Der Deutsche Bundestag nimmt ferner hinsichtlich des behaupteten Bedarfs für einen Großen Lausch- und Spähangriff mit Interesse zur Kenntnis, daß die bereits existierenden Parallelbefugnisse zur präventiven Wohnungsüberwachung von den meisten Ländern noch niemals sowie von den übrigen Ländern nur in sehr wenigen Fällen mit zudem unbelegtem Erfolg angewendet wurden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
 1. gegenwärtige Planungen zur Regelung eines großen Lausch- und Spähangriffs sowie weiterer Polizeibefugnisse jedenfalls solange nicht weiterzuverfolgen, wie nicht rechtstatsächlich belegt ist, daß die schon bestehenden Befugnisse überhaupt angewendet werden, jedoch zur Kriminalitätsbekämpfung unzureichend sind und daß von neuen Befugnissen auch bei bürgerrechtsverträglicher Anwendung aus bestimmten Gründen bessere Ergebnisse zu erwarten sind;
 2. im Einvernehmen mit den Ländern sicherzustellen, daß durch die Rechtstatsachensammelstelle beim BKA oder auf anderen geeigneten Wegen kontinuierlich und vollständig überprüft wird, in welcher Weise sowie mit welchen Erfolgen, Auswirkungen und Kosten die bestehenden polizeilichen Ermittlungsbefugnisse in der Praxis angewendet werden (z. B. Subsidiarität dieser Eingriffe, Anwendung der Verfahrensregelungen zum Richtervorbehalt, Erfassung nichtverdächtiger Kontakt- und Begleitpersonen, Offenlegung der Maßnahmen

im Prozeß, Benachrichtigung der Betroffenen, Überführung und Verurteilung Verdächtiger aufgrund dieser Maßnahmen);

3. dem Deutschen Bundestag regelmäßig über die Ergebnisse der rechtstatsächlichen Überprüfung prozessualer, aber auch materieller Strafrechtsnormen zu berichten und als Fazit daraus Änderungen oder Streichungen von nicht bzw. nicht angemessen angewendeten Normen vorzuschlagen;
4. dem Deutschen Bundestag alsbald den Entwurf von Regelungen zur Verringerung der Kommunikationsüberwachung vorzulegen, um insbesondere Berufsgeheimnisträger in dienstlicher Eigenschaft grundsätzlich überwachungsfrei zu stellen, die Begründungspflicht für Anordnung bzw. Verlängerung der Maßnahmen zu verstärken und um die nachträgliche Information der Betroffenen sicherzustellen.

Bonn, den 17. März 1997

Manfred Such

Volker Beck (Köln)

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

